

Straßen- und Wegekonzept
der
Stadt Arnsberg
2024 bis 2028



Straßen- und Wegekonzept der Stadt Arnsberg

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 01.01.2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft getreten. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a (in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG (in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplankonzeptes anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogene Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG (in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG (in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

Die Landesregierung hat mittlerweile gesetzlich festgelegt, dass für Straßenbaumaßnahmen, die von dem zuständigen Organ ab dem 01. Januar 2024 beschlossen werden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2024 stehen, keine Beiträge erhoben werden dürfen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 KAG).

Für die Straßenbaumaßnahmen, welche ab 01. Januar 2018 beschlossenen oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2018 standen, übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen auf Grund der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) die kommunalen Straßenausbaubeiträge zu 100 Prozent. Eine Fördervoraussetzung ist u.a. die Erstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG (in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

a) Anlage A geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßen- und Wegebaumaßnahmen 2024 – 2028

Die nachfolgende Tabelle A bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer*innen. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht sind nicht enthalten.

b) Anlage B beitragspflichtige Straßen- und Wegebaumaßnahmen 2024 – 2028

Die nachfolgende Tabelle B bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen und Verbesserung an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen. Im Zuge der Fortschreibung werden in den kommenden Jahren Maßnahmen hinzukommen, die bedingt durch erforderliche Kanalsanierungsmaßnahmen in offener Bauweise dann auch grundhafterneuert werden müssen.

c) Anlage C beitragspflichtige Straßen- und Wegebaumaßnahmen ab 2029

Die nachfolgende Tabelle C zeigt geplante Straßenbaumaßnahmen ab 2029.

d) Anlage D beitragspflichtige Kanalsanierungen 2024 – 2028

Die nachfolgende Tabelle D bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Sanierungen an Kanälen, die eine Beitragspflicht auslösen. Im Zuge der Fortschreibung werden in den kommenden Jahren weiter weitere erforderliche Kanalsanierungsmaßnahmen hinzukommen.

e) Anlage E beitragspflichtige Kanalsanierungen ab 2029

Die nachfolgende Tabelle E zeigt geplante Kanalsanierungen ab 2029.

f) Anlage F erledigte Maßnahmen aus dem Straßen- und Wegekonzept 2021 – 2025

Die nachfolgende Tabelle F zeigt die abgeschlossen Maßnahmen aus dem Straßen- und Wegekonzept 2021 – 2025.

Anmerkungen:

Die Maßnahmen sind nach Stadtbezirk und Abrechnungsobjekt sortiert, um auch zusammenhängende Projekte deutlich darzustellen.

ABK= Abwasserbeseitigungskonzept der Stadtentwässerung Arnsberg, aktuell 7.Fortschreibung 2024 – 2029

WP = Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung Arnsberg, aktuell gültig für 2024